

## **Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung**

- Information

### **Beschlussvorschlag:**

Kenntnisnahme.

### **Sachverhalt und Begründung:**

#### **1. Wahltermin, Zeitraum für die Wahl der Mitglieder**

Die Kommunalwahl mit der Wahl der Kreis- und Gemeinderäte findet am 26. Mai 2019 statt. Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg sind von den drei Kreistagen zwischen dem 27.05.2019 und dem 26.08.2018 zu wählen (§ 35 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes-LplG). Die konstituierende Sitzung neuen Verbandsversammlung (10. Wahlperiode) wird am 11. Oktober 2019 stattfinden.

#### **2. Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung (9. und 10. Wahlperiode)**

Die Amtszeit der gegenwärtig im Amt befindlichen Mitglieder der Verbandsversammlung (9. Wahlperiode) endet am 31.08.2019. Somit beginnt die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder der Verbandsversammlung (10. Wahlperiode) am 01.09.2019 (§ 35 Abs. 2 Satz 2 LplG; § 30 Abs. 2 Sätze 1, 3 und 4 der GemO gelten entsprechend.). Bis zum Zusammentreten der neu gebildeten Verbandsversammlung führt die bisherige Verbandsversammlung die Geschäfte weiter. Wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten der neu gebildeten Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, bleiben der neu gebildeten Verbandsversammlung vorbehalten (§ 35 Absatz 2 Satz 3 LplG i.V.m. § 30 Absatz 2 Sätze 3 und 4 GemO). Die 10. Amtsperiode dauert von 2019 bis 2024.

### 3. Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung (10. Wahlperiode)

Die Gesamtzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung errechnet sich nach § 35 Abs. 3 Satz 1 LplG aus der Einwohnerzahl der Region. Die maßgebende Einwohnerzahl ist nach § 143 GemO das auf den 30. Juni 2018 vom Statistischen Landesamt fortgeschriebene Ergebnis der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung, also des fortgeschriebenen Ergebnisses des Zensus 2011.

Die Einwohnerzahl am vorgenannten Stichtag **30.06.2018** betragen

im Landkreis <b>Rottweil</b>	139.289 Einwohner,
im Landkreis <b>Schwarzwald-Baar-Kreis</b>	211.544 Einwohner,
in Landkreis <b>Tuttlingen</b>	139.928 Einwohner,
in der <b>Region insgesamt</b>	490.761 Einwohner.

Es sind somit **insgesamt 48 Mitglieder (2014: 46)** in die Verbandsversammlung zu wählen. Der Verbandsvorsitzende stellt nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren die Zahl der Mitglieder fest, die von den einzelnen Landkreisen der Region in die Verbandsversammlung gewählt werden (§ 35 Abs. 3 LplG). Dementsprechend entfallen auf

den Landkreis <b>Rottweil</b>	<b>13</b> Mitglieder (2014: 13),
den Landkreis <b>Schwarzwald-Baar-Kreis</b>	<b>21</b> Mitglieder (2014: 20),
den Landkreis <b>Tuttlingen</b>	<b>14</b> Mitglieder (2014: 13).

Die Gesamtzahl der insgesamt und in den einzelnen Landkreisen zu wählenden Mitglieder der Verbandsversammlung ist im Staatsanzeiger so rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen, dass die Landkreise die für die Wahl erforderlichen Vorbereitungen treffen können (§ 35 Abs.3 Satz 3 i.V.m § 33 Abs. 3 LplG). Nach Absprache mit den übrigen Regionalverbänden in Baden-Württemberg erfolgte die öffentliche Bekanntmachung in der Ausgabe Nr. 16 des Staatsanzeigers vom 26.04.2019.

### 4. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind in den Landkreisen die Kreisräte und Landräte (§ 35 Abs. 2 Satz 1 LplG).

## **5. Wählbarkeit in die Verbandsversammlung**

Wählbar in die Verbandsversammlung ist jede Person, die die Wählbarkeit in den Landtag besitzt, seit mindestens 3 Monaten in der Region wohnt und dort ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat (§ 35 Abs. 5 Satz 1 LplG). Die Anforderungen für die Wählbarkeit in den Landtag ergeben sich aus Artikel 28 Abs. 2 i. V. m. Artikel 26 Abs. 1 Landesverfassung 8.-W. (LV) sowie § 9 i. V. m. § 7 Landtagswahlgesetz B.-W. (LWG). Ausnahmsweise sind Landräte von Landkreisen in der Region sowie Bürgermeister und Beigeordnete von Gemeinden in der Region auch dann wählbar, wenn sie nicht in der Region wohnen (§ 35 Abs. 5 Satz 2 LplG). Beamte und Arbeitnehmer des Regionalverbandes, Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein (§ 35 Abs. 6 LplG). Die vorgenannten Hinderungsgründe finden keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten. Auch Arbeitnehmer, die nach ihrem dienstlichen Tätigkeitsbereich keine Möglichkeit haben, inhaltlich auf die Verwaltungsführung Einfluss zu nehmen, sind nach Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.06.2017 nicht umfasst.

## **6. Wahlverfahren**

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 36 LplG i.V.m. § 40 Abs. 2 GemO und § 35 Abs. 2 LkrO. Die Geschäftsstellen der Kreistage betreuen die Durchführung der Wahlen. Für die Feststellung des Wahlergebnisses ist unmittelbar der Kreistag in den Landkreisen zuständig (§ 36 Abs. 3 LplG).

Jede wahlberechtigte Person kann einen Wahlvorschlag einreichen (§ 36 Abs. 1 S. 1 + 2 LplG). Jeder Wahlvorschlag kann bis doppelt so viele Namen enthalten, wie Mitglieder im betreffenden Landkreis zu wählen sind (§ 36 Abs. 1 S. 3 LplG). Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Sitze von ausscheidenden Mitgliedern durch das Nachrücken von Ersatzleuten besetzt werden können. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet in den Landkreisen die Kreistage.

## **7. Rechtsstatus der Mitglieder der Verbandsversammlung**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig (§ 35 Abs. 7 LplG). Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.

Villingen-Schwenningen, den 30. April 2019

Marcel Herzberg

**Anlage:** Hinweise des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung der Regionalverbände 2019 vom 27.02.2019

**Hinweise des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung der Regionalverbände 2019**

**Vom 27. Februar 2019 – Az.: 53-2426.1/8**

1. Rechtsgrundlagen

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung der Regionalverbände gelten – unter Beachtung des Anwendungsbereichs – insbesondere folgende Vorschriften:

- Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446);
- Gesetz über die Landtagswahlen (Landtagswahlgesetz – LWG) in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S 99, 100);
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221);
- Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 222);
- Kommunalwahlgesetz (KomWG) in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 223);
- das Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752) geändert worden ist.

Diese Hinweise gelten nicht für die Wahl zur Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart.

Staatsvertragliche Regelungen für den Verband Region Rhein-Neckar haben Vorrang vor diesen Hinweisen. Die Hinweise können aber entsprechend herangezogen werden, soweit nach den staatsvertraglichen Regelungen baden-württembergisches Landesrecht zur Anwendung kommt (z.B. zum Beginn der Amtszeit der Kreis- und Gemeinderäte in Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 oder zur Wählbarkeit in Artikel 7 Absatz 4 des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet).

Staatsvertragliche Regelungen für den Regionalverband Donau-Iller haben Vorrang vor diesen Hinweisen. Die Hinweise können aber entsprechend herangezogen werden, soweit nach den staatsvertraglichen Regelungen baden-württembergisches Landesrecht zur Anwendung kommt (z.B. zur Wählbarkeit in Artikel 9 Absatz 5 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesplanung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller).

## 2. Wahlzeitpunkt und Wahlzeitraum

Die regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte, der Bezirksbeiräte, der Kreistage und der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart werden am **26. Mai 2019** stattfinden (Bekanntmachung des Innenministeriums vom 13. Juli 2018 im Staatsanzeiger vom 20. Juli 2018, S. 30).

Nach § 35 Absatz 2 Satz 1 LplG i.V.m. § 30 Absatz 2 Satz 1 GemO und § 21 Absatz 2 Satz 1 LKrO sind die Mitglieder der Verbandsversammlung der Regionalverbände unter Beachtung des unter Ziffer 1 dargestellten Anwendungsbereichs der Hinweise somit zwischen dem **27. Mai und dem 26. August 2019** zu wählen.

## 3. Hinweise

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl aller Mitglieder der Verbandsversammlung der Regionalverbände gibt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau unter Beachtung des unter Ziffer 1 dargestellten Anwendungsbereichs folgende Hinweise:

### 3.1 Amtszeit

Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder der Verbandsversammlung der Regionalverbände beginnt am **1. September 2019** (§ 35 Absatz 2 Satz 2 LpLG).

Die Amtszeit der gegenwärtig im Amt befindlichen Mitglieder der Verbandsversammlung der Regionalverbände endet mit Ablauf des Monats, in dem der Zeitraum endet, innerhalb dessen die Mitglieder der Verbandsversammlung neu zu wählen sind (§ 35 Absatz 2 LpLG), also mit Ablauf des **31. August 2019**. Bis zum Zusammentreten der neugebildeten Verbandsversammlung führt die bisherige Verbandsversammlung die Geschäfte weiter. Wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten der neu gebildeten Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, bleiben der neu gebildeten Verbandsversammlung vorbehalten (§ 35 Absatz 2 Satz 3 LpLG i.V.m. § 30 Absatz 2 Sätze 3 und 4 GemO).

### 3.2 Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung

#### 3.2.1 Der Verbandsvorsitzende stellt zunächst die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder der Verbandsversammlung für den Regionalverband fest.

Die Gesamtzahl errechnet sich nach § 35 Absatz 3 Satz 1 LpLG aus der Einwohnerzahl der Region. Die maßgebende Einwohnerzahl ist nach § 143 GemO das auf den 30. Juni 2018 vom Statistischen Landesamt fortgeschriebene Ergebnis der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung (Zensus 2011).

#### 3.2.2 Zahl der in den Landkreisen und Stadtkreisen der Region zu wählenden Mitglieder

Der Verbandsvorsitzende / die Verbandsvorsitzende stellt nach dem d' Hondt'schen Höchstzahlverfahren die Zahl der in den einzelnen Landkreisen und Stadtkreisen der Region zu wählenden Mitgliedern der Verbandsversammlung fest (§ 35 Absatz 3 LpLG).

### 3.2.3 Bekanntgabe

Die Gesamtzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie die Zahl der in den einzelnen Landkreisen und Stadtkreisen zu wählenden Mitglieder sind vom Verbandsvorsitzenden / von der Verbandsvorsitzenden so rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen, dass die Kreise die für die Wahl erforderlichen Vorbereitungen treffen können (§ 35 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 33 Absatz 3 LplG).

### 3.3 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind in den Landkreisen die Kreisräte / Kreisrätinnen und die Landräte / Landrätinnen, in den Stadtkreisen die Gemeinderäte / Gemeinderätinnen und die Oberbürgermeister / Oberbürgermeisterinnen (§ 35 Absatz 2 Satz 1 LplG).

### 3.4 Wählbarkeit

Wählbar in die Verbandsversammlung ist jede Person, die die Wählbarkeit in den Landtag besitzt, seit mindestens drei Monaten in der Region wohnt und dort ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, hat (§ 35 Absatz 5 Satz 1 LplG). Die Anforderungen für die Wählbarkeit in den Landtag ergeben sich aus § 9 i.V.m. § 7 LWG. Soweit es für das Wahlrecht und die Wählbarkeit auf die Hauptwohnung ankommt, ist die Hauptwohnung im Sinne des § 22 BMG maßgeblich.

Ausgenommen von der Wählbarkeitsvoraussetzung des Wohnens in der Region sind die Landräte / Landrätinnen von Landkreisen in der Region sowie Bürgermeister / Bürgermeisterinnen und Beigeordnete von Gemeinden in der Region (§ 35 Absatz 5 Satz 2 LplG).

### 3.5 Hinderungsgründe

Für die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung bestehen die in § 35 Absatz 6 LplG genannten Hinderungsgründe. Durch die Hinderungsgründe wird die Wählbarkeit nicht eingeschränkt; es soll aber verhindert werden, dass



gleichzeitig zwei miteinander unvereinbare Ämter ausgeübt werden. Hinderungsgründe können noch nach der Wahl ausgeräumt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 14. Juni 2017 (Az. 10 C 2.16) eine weitreichende Entscheidung zu der insoweit mit § 35 Absatz 6 LplG gleichlautenden Vorschrift des § 24 Absatz 1 LKrO getroffen. Danach ist eine einschränkende Auslegung geboten. Nach Auffassung des Gerichts hindert § 24 Absatz 2 LKrO bei verfassungskonformer Auslegung nur dann an der Übernahme von Mandaten im Kreistag, wenn dadurch eine nicht anderweitig ausgeräumte Interessenkollision entsteht. Dies sei nicht der Fall bei Arbeitnehmern, bei denen ausgeschlossen ist, dass sie auf die Verwaltungstätigkeit ihres Arbeitgebers inhaltlichen Einfluss nehmen können. Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg hat mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 18. Juni 2018, Az. 2-2203.2/4 Anwendungshinweise zur Verfügung gestellt. Diese können auch zu einer Beurteilung auf der Grundlage des insoweit gleichlautenden § 35 Absatz 6 LplG herangezogen werden.

### 3.6 Wahlverfahren

- 3.6.1 Das Verfahren zur Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung der Regionalverbände nach § 36 Absatz 1 und 2 LplG entspricht weitgehend dem Wahlverfahren, das für die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats nach § 40 Absatz 2 GemO und für die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse des Kreistags nach § 35 Absatz 2 LKrO für den Fall vorgeschrieben ist, dass keine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses zustande kommt.
- 3.6.2 Jede wahlberechtigte Person kann einen Wahlvorschlag einreichen (§ 36 Absatz 1 Sätze 1 und 2 LplG). Jeder Wahlvorschlag kann bis doppelt so viele Namen enthalten, wie Mitglieder im betreffenden Landkreis oder Stadtkreis zu wählen sind (§ 36 Absatz 1 Satz 3 LplG). Damit soll sichergestellt werden, dass die Sitze von ausscheidenden Mitgliedern durch das Nachrücken von Ersatzleuten besetzt werden können. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet in den Landkreisen der Kreistag, in den Stadtkreisen der Gemeinderat (§ 36 Absatz 3 LplG).

- 3.6.3 Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen durch die Wahlberechtigten in den Landkreisen ist zu beachten, dass in den Wahlvorschlägen die räumliche Gliederung des Landkreises angemessen berücksichtigt werden soll (§ 36 Absatz 1 Satz 4 LplG).
- 3.6.4 Die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlungen erfolgt, wenn mehr als ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht ist, in reiner Verhältniswahl nach dem System der gebundenen Liste. Die Verbindung von Wahlvorschlägen sowie das Kumulieren und Panaschieren sind ausgeschlossen. Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge erfolgt weiterhin im Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmenzahlen nach dem Höchstzahlverfahren von Sainte-Laguë/Schepers entsprechend den Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderats nach § 25 Absatz 1 KomWG in der aktuellen Fassung.
- 3.6.5 Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl statt. Dabei sind die Bewerber und Bewerberinnen mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei der Mehrheitswahl besteht keine Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen. Jede in die Verbandsversammlung wählbare Person kann auf den Stimmzettel geschrieben werden.
- 3.6.6 Wahlberechtigte sind von der Teilnahme an der Wahl nicht deshalb ausgeschlossen, weil sie zugleich Bewerber oder Bewerberin sind (§ 36 Absatz 2 Satz 2 LplG).

### 3.7 Feststellung des Wahlergebnisses

Für die Feststellung des Wahlergebnisses sind unmittelbar der Kreistag in den Landkreisen und der Gemeinderat in den Stadtkreisen zuständig (§ 36 Absatz 3 LplG).